

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen
rund um die Mehrwertsteuer

Juni 2024

NEUES AUS DER GESETZGEBUNG

Jahressteuergesetz 2024 – Regierungsentwurf

Das BMF hat am 5. Juni 2024 den Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz veröffentlicht. Insbesondere folgende umsatzsteuerliche Änderungen sind vorgesehen:

Definition einer Werklieferung (Umsetzung BFH-Urteil V R 37/10): nur bei Be- oder Verarbeitung eines „fremden“ Gegenstands (§ 3 Abs. 4 Satz 1 UStG-Entwurf, nachfolgend: UStG-E); Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.

Ort der sonstigen Leistung bei virtuellen Leistungen (§ 3a UStG) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2025:

- Bei **Veranstaltungen / Tätigkeiten** insbesondere auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts und der Unterhaltung, die virtuell verfügbar gemacht werden (z. B. per Streaming), gilt der Ort als Leistungsort, an dem der Empfänger ansässig ist (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 UStG-E).
- **Eintrittsberechtigung** zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen: Ausnahmeregelung bei virtuellen Teilnahmen, danach gilt der Empfängerort im B2B-Bereich nach § 3a

Abs. 2 UStG (§ 3a Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 UStG-E).

Bitte beachten Sie:

Mit Schreiben vom 29. April 2024 hat das BMF (III C 3 - S 7117-j/21/10002 :004) ausführlich zur umsatzsteuerlichen Einordnung von Umsätzen aus Online-Veranstaltungsdienstleistungen und weiteren Online-Dienstleistungsangeboten im B2C-Bereich Stellung genommen und den UStAE angepasst (BMF 024 - III C 3 - S 7117-j/21/10002 :004). Danach ist eine vorproduzierte Aufzeichnung einer Veranstaltung eine auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistung, die am Empfängerort zu versteuern und immer mit dem Regelsteuersatz zu belegen ist. Beim Live-Stream hingegen weicht das BMF vom § 3a Abs. 3 Nr. 3 UStG ab, der für solche Leistungen den Veranstaltungsort festlegt und nicht auf die Ansässigkeit des Leistungsempfängers abstellt. Das BMF meint nun aber, ab 1. Juli 2024 soll es auf die Ansässigkeit des Endkunden ankommen, was zwar dem neuen Art. 54 Abs. 1 MwStSystRL entspricht, der aber erst mit Wirkung vom 1. Januar 2025 eingefügt worden ist.

Inhalt

[Neues aus der Gesetzgebung](#)
[Jahressteuergesetz 2024 - Regierungsentwurf](#)

[Neues vom EuGH](#)
[Begriff der festen Niederlassung](#)

[Neues vom BFH](#)
[EuGH-Vorlagen zum Aufteilungsgebot beim ermäßigten Steuersatz bei unselbstständiger Nebenleistung zur Beherbergung](#)

[Umsatzbesteuerung einer Dinner-Show](#)

[Neues vom BMF](#)
[Umsatzsteuerliche Behandlung von Zuschüssen](#)

[Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – § 2b UStG; Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts](#)

[In Kürze](#)
[ENTWURF BMF-Schreiben: Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025](#)

[Steuerpflichtige Vermittlungsleistungen](#)

[Aus aller Welt](#)
[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

[Veranstaltungen](#)



In Kürze Reinhören: Umsatzsteuer Pod-cast „VAT to go“

Viele Umsätze werden nicht mehr über die Ladentheke, sondern über das Internet gemacht. Hierbei lauern gerade in der Umsatzsteuer viele Fallstricke, wie das neue EuGH-Urteil zur Vermarktung von Gutscheinen in der Lieferkette und das neue BMF-Schreiben zu Veranstaltungen im B2C-Bereich per Live-Streaming oder Aufzeichnung zeigen.

Darüber sprechen unsere Steuerexpertin Kathrin Feil und Rainer Weymüller, Of-Counsel bei KPMG, in der demnächst erscheinenden neuen Folge unseres Umsatzsteuer-Podcasts „VAT to go“ – auf [Spotify](#) und [SoundCloud](#).

Steuerbefreiungen (§ 4 UStG):

- Abschaffung der **Umsatzsteuerlagerregelung** (Aufhebung § 4 Nr. 4a UStG) mit Inkrafttreten ab 1. Januar 2026.
- Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung bei der Gewährung und Vermittlung von Krediten auf die **Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten** durch die Kreditgeber (§ 4 Nr. 8 Buchst. a, g UStG-E) mit Inkrafttreten ab 1. Januar 2025.
- Neufassung der Regelungen zur Befreiung von **Schul- und Bildungsleistungen** (§ 4 Nr. 21 UStG-E) und im Zusammenhang mit **Sport** stehenden sonstigen Leistungen (§ 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E) mit Inkrafttreten ab 1. Januar 2025.

Rechnungsausstellung (§ 14 UStG): Einführung einer neuen Rechnungspflichtangabe für den Fall, dass der Rechnungsaussteller der Ist-Versteuerung unterliegt (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a UStG-E); entsprechende Angaben auf Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweisen (§ 33 Satz 1 Nr. 3a, § 34 Abs. 1 Nr. 2a UStDV-E); mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026.

Unberechtigter Steuerausweis bei Gutschriften (§ 14c UStG) (Reaktion auf BFH-Urteil V R 23/19): Schulden der Umsatzsteuer auch bei einem Steuerausweis in einer Gutschrift und auch bei Steuerausweis durch einen Nichtunternehmer (§ 14c Abs. 2 Satz 2 UStG-E); mit Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.

Vorsteuerabzug (§ 15 UStG):

- **Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs** (Reaktion auf EuGH-Urteil C-9/20): Unterscheidung zwischen den verschiedenen möglichen Zeitpunkten eines Vorsteuerabzugs aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers (bei Leistungsausführung), aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers (bei Zahlung) oder aus einer Anzahlungsrechnung (bei Zahlung) (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG-E). Erstmals Anwendung auf Rechnungen, die **nach dem 31. Dezember 2025** ausgestellt worden sind.

- **Vorsteueraufteilung (§ 15 Abs. 4 UStG):** „klarstellende“ Regelung zur Nachrangigkeit der Berechnung nach dem Gesamtumschlüssel (§ 15 Abs. 4 Satz 1, 3 UStG-E); Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.

One-Stop-Shop-Verfahren: Anwendung für ausländische Unternehmen, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zum Drittland durchführen (§ 16 Abs. 5c UStG-E); Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.

Neuregelung der Besteuerung der Kleinunternehmer zur Anpassung an EU-Vorgaben, unter anderem: Erhöhung Umsatzgrenzen auf 25.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr und 100.000 Euro im laufenden Kalenderjahr; Anwendung auch für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer; besonderes Meldeverfahren für im Inland ansässige Unternehmer zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat (§ 19, § 19a UStG-E); Inkrafttreten am 1. Januar 2025.

Umsatzsteuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG): Verlängerung der optionalen Übergangsregelung um weitere zwei Jahre bis einschließlich 2026 (§ 27 Abs. 22a UStG-E).

Brexit: Umsatzsteuerliche Behandlung Nordirlands nach dem 31. Dezember 2020 für Zwecke des Warenverkehrs (innergemeinschaftliche Lieferungen und Fernverkäufe sowie innergemeinschaftliche Erwerbe) weiterhin wie ein Mitgliedstaat (§ 30 UStG-E).

NEUES VOM EUGH

Begriff der festen Niederlassung

EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 – Rs. C-533/22 – Adient

Das Urteil des EuGH betrifft auf Vorlage aus Rumänien den Begriff der festen Niederlassung im Sinne von Art. 44 und 192a MwSt-SystRL.

Sachverhalt

Adient Deutschland und Adient Rumänien gehören beide zur Adient-Unternehmensgruppe, die auf die Herstellung und den Vertrieb von Sitzen und anderen Komponenten für Kraftfahrzeuge spezialisiert ist.

Am 1. Juni 2016 schloss Adient Deutschland mit Adient Rumänien einen Dienstleistungsvertrag, der

sowohl Verarbeitungsdienstleistungen für Polsterkomponenten dieser Sitze als auch Hilfsdienstleistungen umfasste. Die Verarbeitungsdienstleistungen bestehen für Adient Rumänien darin, die von Adient Deutschland für die Herstellung von Autositzbezügen bereitgestellten Rohstoffe zuzuschneiden und zu nähen. Die von Adient Rumänien erbrachten Hilfsdienstleistungen bestehen unter anderem in der Entgegennahme, Lagerung, Kontrolle und Verwaltung der Rohstoffe und in der Lagerung der Fertigprodukte. Adient Deutschland bleibt während des gesamten Herstellungsprozesses Eigentümerin der Rohstoffe, Halbfertigprodukte und Fertigprodukte.

Adient Deutschland verfügt über eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in Rumänien, die sie sowohl für ihre Erwerbe von Gegenständen in diesem Mitgliedstaat als auch für die Lieferung der von Adient Rumänien hergestellten Produkte an ihre Kunden verwendet. Für die von Adient Rumänien an sie erbrachten Dienstleistungen verwendete sie ihre deutsche Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer.

Adient Rumänien war der Ansicht, dass die Dienstleistungen, die sie aufgrund des mit Adient Deutschland geschlossenen Vertrags erbringe, an dem Ort erbracht worden seien, an dem diese Gesellschaft, die Empfängerin dieser Leistungen, ansässig sei, und stellte Rechnungen ohne Mehrwertsteuer aus, da diese Leistungen ihrer Ansicht nach in Deutschland zu besteuern waren.

Die Steuerverwaltung war jedoch der Auffassung, dass die Empfängerin der von Adient Rumänien erbrachten Dienstleistungen eine in Rumänien gelegene feste Niederlassung von Adient Deutschland sei, die aus zwei der Zweigniederlassungen von Adient Rumänien, nämlich den Zweigniederlassungen in Pitești und Ploiești (Rumänien), bestehe. Sie schloss daraus, dass Adient Rumänien

verpflichtet sei, Mehrwertsteuer auf diese Leistungen zu erheben, und erließ gegen diese Gesellschaft einen Steuerbescheid, der von dieser in einem anderen als dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Verfahren angefochten wurde.

Außerdem war die Steuerverwaltung der Ansicht, Adient Deutschland könne, da sie über eine feste Niederlassung in Rumänien verfüge, nicht über die ihr von den deutschen Behörden zugeteilte Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer identifiziert werden und sei verpflichtet, sich als in Rumänien ansässiger Steuerpflichtiger zu registrieren. Mit Bescheid ordnete sie daher die Registrierung dieser Gesellschaft von Amts wegen an.

Gegen diesen Bescheid legte Adient Deutschland Einspruch ein, der mit einem Bescheid zurückgewiesen wurde.

Gegen beide Bescheide erhob Adient Deutschland eine Aufhebungsklage beim Regionalgericht Argeș, Rumänien, dem vorliegenden Gericht.

Dieses führt aus, die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits hänge davon ab, ob Adient Deutschland über die Zweigniederlassungen von Adient Rumänien in Pitești und Ploiești über die personelle und technische Ausstattung verfüge, um regelmäßig steuerbare Umsätze im Hoheitsgebiet Rumäniens zu bewirken. In Bezug auf die personelle Ausstattung von Adient Deutschland hat es Zweifel am Standpunkt der Steuerverwaltung, dass dies der Fall ist.

Aus den Entscheidungsgründen

1. Art. 44 MwStSystRL und Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 sind dahin auszulegen, dass bei einem mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen, das den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem

Mitgliedstaat hat und von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen erbrachte Dienstleistungen empfängt, im Hinblick auf die Bestimmung des Ortes dieser Dienstleistungen **nicht** davon auszugehen ist, dass es in diesem letztgenannten Mitgliedstaat allein deshalb über eine feste Niederlassung verfügt, weil die beiden Unternehmen derselben Unternehmensgruppe angehören oder zwischen ihnen ein Dienstleistungsvertrag besteht.

2. Art. 44 MwStSystRL und Art. 11 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 sind dahin auszulegen, dass **weder** der Umstand, dass ein mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen, das den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat hat und von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen erbrachte Verarbeitungsdienstleistungen empfängt, in diesem letztgenannten Mitgliedstaat über eine Struktur verfügt, die an der Lieferung der Fertigprodukte aus diesen Verarbeitungsdienstleistungen beteiligt ist, **noch** die Tatsache, dass diese Lieferungen überwiegend außerhalb des letztgenannten Mitgliedstaats durchgeführt werden und diejenigen, die dort durchgeführt werden, der Mehrwertsteuer unterliegen, im Hinblick auf die Bestimmung des Ortes der Dienstleistungen für die Feststellung relevant sind, dass dieses Unternehmen in diesem letztgenannten Mitgliedstaat eine feste Niederlassung hat.

3. Die Art. 44 und 192a MwStSystRL sowie die Art. 11 und 53 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 sind dahin auszulegen, dass ein Unternehmen, das den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat hat und von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen erbrachte Dienstleistungen empfängt, **keine feste Niederlassung** in diesem letztgenannten Mitgliedstaat hat, wenn sich die personelle und technische

Ausstattung, über die es in diesem Mitgliedstaat verfügt, nicht von derjenigen unterscheidet, mit der die Dienstleistungen an das erstgenannte Unternehmen erbracht werden, oder wenn diese personelle und technische Ausstattung nur Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten sicherstellt.

Im vorliegenden Fall ergebe sich vorbehaltlich der Beurteilung aller relevanten Umstände, die das vorliegende Gericht vorzunehmen habe, aus den dem EuGH vorliegenden Angaben, wie sie im Vorabentscheidungsersuchen dargelegt worden seien, dass es sich bei Tätigkeiten wie der Entgegennahme, Verwaltung oder Prüfung der Rohstoffe und Fertigprodukte, der Unterstützung von Qualitätsaudits oder der Erteilung des Versandauftrags für die Fertigprodukte um Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten zu der von Adient Rumänien vorgenommenen Verarbeitungstätigkeit handele.

Bitte beachten Sie:

Der EuGH hat in letzter Zeit recht häufig Vorabentscheidungsersuchen zum Begriff der festen Niederlassung zu entscheiden gehabt (vgl. Urteile vom 29. Juni 2023, *Cabot Plastics Belgium*, C-232/22; vom 7. April 2022, *Berlin Chemie*, C-333/20) und dabei ausgeführt, dass die Einstufung als feste Niederlassung nicht allein von der Rechtsform der betreffenden Einrichtung abhängen darf und der Umstand, dass eine Gesellschaft eine Tochtergesellschaft/Konzerngesellschaft in einem Mitgliedstaat hat, für sich genommen nicht bedeutet, dass sie dort eine feste Niederlassung hat. In diese Reihe der Entscheidungen passt auch das vorliegende EuGH-Urteil, das auch nicht zur Bejahung einer festen Niederlassung im Streitfall kommt.

NEUES VOM BFH

EuGH-Vorlagen zum Aufteilungsgebot beim ermäßigten Steuersatz bei unselbstständiger Nebenleistung zur Beherbergung

BFH, Beschlüsse vom 10. Januar 2024, XI R 11/23, XI R 13/23, XI R 14/23

Der BFH hat am 10. Januar 2024 drei EuGH-Vorlagen zum Aufteilungsgebot beim ermäßigten Steuersatz bei unselbstständiger Nebenleistung zur Beherbergung beschlossen:

Sachverhalt

XI R 11/23

Die Klägerin betrieb ein Hotel und Restaurant. Die Gäste des Hotels erhielten zur Übernachtung auch ein Frühstück, das mit jeweils 4,50 Euro verrechnet wurde, soweit ein Gast auf Anfrage nur eine Übernachtung ohne Frühstück in Anspruch nehmen wollte. Hotel und Restaurant verfügten über einen eigenen Parkplatz, der kostenfrei genutzt werden konnte. Die Klägerin wies für Übernachtung, Frühstück und Parkplatz als einheitliche Leistung den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent aus. Das Finanzamt vertrat jedoch die Auffassung, die **Leistungen für Frühstück und Parkplatz** seien mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zu versteuern. Die Klage hatte keinen Erfolg.

XI R 13/23

Die Klägerin betrieb eine Fremdenpension. Sie bot ihren Gästen ausschließlich Übernachtungen inklusive Frühstück zu einem pauschalen Gesamtpreis an. Für Übernachtungsgäste bestand keine Möglichkeit, auf das **Frühstück** zu verzichten. Für die erbrachten Leistungen stellte die Klägerin Rechnungen aus, welche Bruttobeträge für die Übernachtung mit Frühstück enthielten.

Steuersätze oder Steuerbeträge wurden nicht ausgewiesen. Sie beantragte erfolglos, sämtliche mit der Pension erzielten Umsätze dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent zu unterwerfen. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Es war der Auffassung, die von der Klägerin erbrachten Frühstücksleistungen unterlägen nicht dem ermäßigten Steuersatz, sondern dem Regelsteuersatz.

XI R 14/23

Die Klägerin betrieb zwei Hotels. Beide Hotels verfügen über Parkplätze für Kraftfahrzeuge. Diese konnten von den Übernachtungsgästen ebenso ohne gesondert berechnetes Entgelt genutzt werden wie von weiteren Besuchern der Hotels und der Öffentlichkeit. Daneben hielt die Klägerin in beiden Hotels ohne gesondert berechnetes Entgelt ein **drahtloses lokales Netzwerk (W-LAN)** für die Hotelgäste vor. In einem Hotel standen den Gästen außerdem **Fitness- und Wellnesseinrichtungen** zur Verfügung. Gesonderte Entgelte erhob die Klägerin auch hierfür nicht.

Soweit die Gäste indes ein Solarium, einen Tischfußball-Tisch, einen Dart-Automaten oder Massagen in Anspruch nahmen, wurden ihnen die dafür entstehenden Entgelte gesondert und unter Ausweis von Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz in Rechnung gestellt. Die Nutzung des Zimmertelefons für externe Telefonate stellte die Klägerin den Gästen ebenso zum Regelsteuersatz gesondert in Rechnung wie Reinigungsleistungen, die Leistungen des hauseigenen Restaurants und die Lieferung von alkoholischen Getränken aus der Minibar. Entgeltliche Nutzungsangebote für die in den Gästezimmern vorhandenen TV-Geräte machte die Klägerin nicht.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass auch auf die

Bereitstellung von W-LAN, Parkplätzen, Fitness- und Wellnessrichtungen der Regelsteuersatz anwendbar sei. Die Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den Entscheidungsgründen

Abgrenzung Haupt- und Nebenleistung

Bei der kurzfristigen Vermietung zur Beherbergung von Fremden im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG sei zu unterscheiden:

aa) Eine Leistung sei nicht als Nebenleistung zur kurzfristigen Vermietung (Beherbergung von Fremden), sondern als Hauptleistung anzusehen, wenn sie der Mieter (hier: Hotelgast) einzeln – wie zum Beispiel nach Anzahl der Frühstücksleistungen oder Parkdauer – hinzubuchen oder abwählen könne und sich hierdurch das Entgelt dementsprechend erhöhe oder verringere. In einem solchen Fall seien Leistungen, die neben der Vermietung zur kurzfristigen Beherbergung erbracht werden, grundsätzlich als von dieser getrennt zu betrachten.

bb) Sei dagegen die neben der kurzfristigen Vermietung zur Beherbergung erbrachte Leistung so eng mit dieser verbunden, dass sie vom Leistungsempfänger weder hinzugebucht noch abgewählt werden kann, sei grundsätzlich von einer unselbstständigen Nebenleistung zur Hauptleistung auszugehen, die das Schicksal der Hauptleistung teilt.

cc) Das Finanzgericht habe im Verfahren XI R 11/23 nach den vorgenannten Grundsätzen zu Recht angenommen, dass hinsichtlich des Frühstücks, das vom Gast gegen Verrechnung eines Gegenwerts in Höhe von 4,50 Euro jeweils abgewählt werden konnte, eine selbstständige Leistung vorliege. Da diese selbstständige Leistung nicht unter § 12

Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG falle (und im Streitzeitraum § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG – aktuelle Fassung – nicht galt), sei auf das Frühstück im Streitfall der Regelsteuersatz anzuwenden, unabhängig von der Antwort auf die in diesem Verfahren dem EuGH vorgelegte Frage. Eines Rückgriffs auf das Aufteilungsgebot des § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG bedürfe es insoweit nicht.

dd) Dagegen handele es sich bei den übrigen streitigen Leistungen an Hotel- und Pensionsgäste in den Streitfällen um Nebenleistungen zur Beherbergungsleistung, da sie weder hinzugebucht noch abgewählt werden konnten. Sie seien in den Streitfällen mit der Hauptleistung (Beherbergung) untrennbar verbunden und hätten in den Streitfällen für den Hotel- und Pensionsgast keinen eigenen Zweck.

Unionsrechtswidrigkeit des Aufteilungsgebots?

Der BFH ist der Auffassung, dass seine Rechtsprechung, wonach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG auch insoweit unionsrechtskonform ist, als er ein Aufteilungsgebot für Leistungen normiert, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen (vgl. dazu BFH-Urteil vom 24. April 2013, XI R 3/11), nach Ergehen der EuGH-Urteile Stadion Amsterdam vom 18. Januar 2018 - C-463/16, sowie Finanzamt X vom 4. Mai 2023 - C-516/21, nicht mehr zweifelsfrei im Sinne des Art. 267 AEUV ist. Ein "acte clair" liege aus seiner Sicht nicht mehr vor.

Der BFH ist jedoch insbesondere im Lichte des EuGH-Urteils The Escape Center vom 22. September 2022 - C-330/21, weiterhin der Auffassung, dass § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG auch bei einheitlicher Leistung in Einklang mit dem Unionsrecht steht.

Der EuGH habe dort in Bezug auf die Überlassung von Sportanlagen zwar entschieden, dass Art. 98 Abs. 2 MwStSystRL i.V.m. deren Anhang III Kategorie 14 MwStSystRL dahin auszulegen ist, dass eine Dienstleistung, die in der Überlassung von Sportgeräten eines Sportstudios und in einer Einzel- oder Gruppenanleitung besteht, einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz unterworfen werden kann, wenn diese Anleitung mit der Nutzung dieser Anlagen verbunden und für die Sportausübung und die Körperertüchtigung erforderlich ist oder wenn es sich bei der Anleitung um eine Nebenleistung zur Überlassung dieser Sportanlagen oder ihrer tatsächlichen Nutzung – mithin um eine einheitliche Leistung – handelt (vgl. EuGH-Urteil The Escape Center vom 22. September 2022 - C-330/21, Rz 41).

Der EuGH habe aber in Rz 34 dieser Entscheidung – unter Bezugnahme auf die EuGH-Urteile Kommission/Frankreich vom 6. Mai 2010 - C-94/09, Rz 28 und Phantasialand vom 9. September 2021 - C-406/20, Rz 25 – betont, dass ein Mitgliedstaat die Anwendung dieses ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf konkrete und spezifische Aspekte dieser Kategorie beschränken kann, wenn dabei der Grundsatz der Neutralität beachtet wird. Der BFH versteht diesen Hinweis dahin gehend, dass auch nach Ergehen des EuGH-Urteils Stadion Amsterdam vom 18. Januar 2018 - C-463/16, eine selektive Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auch bei einheitlicher Leistung zulässig ist, wenn der Grundsatz der Neutralität gewahrt ist. Dies sei beim Aufteilungsgebot des § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG der Fall.

Für die Auffassung des BFH, dass § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG auch bei einheitlicher Leistung in Einklang mit dem Unionsrecht steht, spreche auch das zwischenzeitlich – vor Absetzen der

Gründe dieser Entscheidung – ergangene EuGH-Urteil *Valentina Heights* vom 8. Februar 2024 - C-733/22. Der EuGH habe bestätigt, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer selektiven Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes unter der zweifachen Bedingung zusteht, dass zum einen für die Zwecke der Anwendung des ermäßigten Satzes nur konkrete und spezifische Aspekte der in Rede stehenden Kategorie von Leistungen herausgelöst werden und zum anderen der Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird (vgl. EuGH-Urteil *Valentina Heights* vom 8. Februar 2024 - C-733/22, Rz 44). Da dies der nationale Gesetzgeber bei § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG beachtet habe, stehe das Unionsrecht dem sich aus dieser Vorschrift ergebenden Aufteilungsgebot bei einheitlicher Leistung nicht entgegen.

Bitte beachten Sie:

Nach den EuGH-Urteilen aus dem Jahr 2018 (EuGH vom 18. Januar 2018, C-463/16) und aus dem Jahr 2023 zu den Betriebsvorrichtungen beim § 4 Nr. 12 UStG (EuGH vom 4. Mai 2023, C-516/21) wurde die deutsche Regelung in § 12 Abs. 2 Nr. 11 fraglich, weil der EuGH hier ausgeführt hat, dass eine einheitliche Leistung, die aus zwei Bestandteilen besteht – einem Haupt- und einem Nebenbestandteil –, für die bei getrennter Erbringung unterschiedliche Mehrwertsteuersätze gelten, nur zu einem einheitlichen Steuersatz abgerechnet werden kann bzw. eine Nebenleistung auch als solche zu behandeln ist (EUGH C-516/21).

Das wäre dann bei der Vermietung eines Hotelzimmers als Hauptbestandteil eine Rechnung mit ermäßigtem Steuersatz, und zwar auch für die Nebenleistungen wie das Frühstück, wenn man

hier nicht davon ausgeht, dass zwei Hauptleistungen vorliegen.

Außerdem hat der BFH entschieden (BFH vom 17. August 2023, V R 7/23), dass § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG nicht auf die Verpachtung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen anzuwenden ist, wenn es sich hierbei um eine Nebenleistung zur Verpachtung eines Gebäudes als Hauptleistung handelt, die im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen Vertrags nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfrei ist, so dass eine einheitliche Leistung vorliegt.

Es ist daher zu begrüßen, dass der BFH das Aufteilungsgebot nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG auf den Prüfstand des Unionsrechts stellt und dem EuGH gleich in drei Fällen nahezu alle denkbaren Leistungen (Parkplätze, W-LAN, Fitness- und Wellnesseinrichtungen sowie das Frühstück), die im Zusammenhang mit einer Hotelübernachtung stehen, im Vorabentscheidungsweg vorlegt und um Beantwortung bittet, wie das deutsche Aufteilungsgebot zu bewerten ist.

Umsatzbesteuerung einer Dinner-Show innerhalb der zeitlichen Grenzen des § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG

BFH, Beschluss vom 29. Mai 2024, XI B 3/23

Der Beschluss des BFH betrifft die Umsatzbesteuerung einer Dinner-Show innerhalb der zeitlichen Grenzen des § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG.

Das Finanzgericht habe in Übereinstimmung mit den Beteiligten den Sachverhalt für den erkennenden Senat bindend (§ 118 Abs. 2 FGO) dahin gewürdigt,

dass die Klägerin mit ihrer Dinner-Show, in der sie ihren Gästen ein mehrgängiges Menü mit Unterhaltung durch Artisten und Musiker bot, eine einheitliche komplexe Leistung erbracht hat.

Ein solcher einheitlicher Umsatz liege namentlich vor, wenn die Leistung des Steuerpflichtigen aus zwei oder mehreren Elementen oder Handlungen besteht, die so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre (vgl. EuGH-Urteil *BGZ Leasing* vom 17. Januar 2013 - C-224/11, Rz 30). Können – wie vom FG im Streitfall – von den Elementen, die eine einheitliche komplexe Leistung bilden, nicht ein Hauptelement und ein oder mehrere Nebenelemente bestimmt werden, sind die Elemente, die diese Leistung bilden, als gleichwertig anzusehen (EuGH-Urteil *Baštová* vom 10. November 2016 - C-432/15, Rz 72).

Wenn – anders als im Streitfall – nur einer von mehreren gleichwertigen Bestandteilen dem ermäßigten Steuersatz unterliege und der andere nicht, könne der ermäßigte Steuersatz nicht auf die einheitliche komplexe Leistung angewandt werden (vgl. EuGH-Urteil *Baštová* vom 10. November 2016 - C-432/15, Rz 75; BFH-Urteile vom 13. Juni 2018 - XI R 2/16, Rz 14; vom 14. Februar 2019 - V R 22/17, Rz 30).

Im Streitfall aber ergebe sich die Steuerermäßigung für die beiden Elemente der von der Klägerin erbrachten einheitlichen komplexen Leistung aus § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG bzw. aus § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG mit der Folge im Umkehrschluss zu den genannten Entscheidungen, dass die einheitliche komplexe Leistung selbst der Steuerermäßigung unterliege.

Der BFH hat die Beschwerde der Finanzverwaltung wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts als unbegründet zurückgewiesen.

Bitte beachten Sie:

Der BFH hat sich bereits im Jahr 2013 (BFH, Urteil vom 10. Januar 2013, V R 31/10), im Jahr 2014 (BFH, Beschluss vom 28. Oktober 2014, V B 92/14) und im Jahr 2018 (BFH, Urteil vom 13. Juni 2018, XI R 2/16) mit Dinner-Shows beschäftigt und die Umsätze als komplexe Leistung dem Regelsteuersatz unterworfen. Im Streitfall bestand dann die Besonderheit, dass beide Leistungsbestandteile dieser komplexen Leistung dem ermäßigten Steuersatz unterlagen, sodass eine Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz naheliegender schien, allerdings nicht unbedingt mit der Argumentation des FG Leipzig. Man muss nämlich bedenken, dass das FG Leipzig (Urteil vom 6. Dezember 2022, 1 K 281/22), um zum ermäßigten Steuersatz bei einer komplexen Leistung zu kommen, die planwidrige Gesetzeslücke als maßgebliche Begründung gewählt hat. Es ist daher sehr erstaunlich, wie kurz und knapp der BFH die Nichtzulassungsbeschwerde des Finanzamts abgetan hat. Im Grunde hat er keine Begründung abgegeben, sondern nur festgestellt, dass die einheitliche, komplexe Leistung dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Dem Ergebnis ist zuzustimmen; es wäre aber für die Praxis wichtig gewesen, auf welcher rechtlichen Grundlage er zu dem gefundenen Ergebnis gekommen ist.

NEUES VOM BMF

Umsatzsteuerliche Behandlung von Zuschüssen; Bedeutung des mit Zahlungen verbundenen Zwecks

BMF, Schreiben vom 11. Juni 2024 – III C 2 - S 7200/19/10001 :028

Das BMF hat mit Schreiben vom 11. Juni 2024 zur Abgrenzung zwischen einem Entgelt für eine Leistung an den Zuschussgeber (Zahlenden) und einem nicht steuerbaren „echten“ Zuschuss Stellung genommen.

Nach dem BMF ist die Abgrenzung zwischen einem Entgelt für eine Leistung an den Zahlenden und einem nicht steuerbaren echten Zuschuss vor allem nach der Person des Bedachten und dem Förderungsziel vorzunehmen. Dementsprechend sei bei Zuschüssen entscheidend, ob dem Zuschussgeber eine bestimmte Leistung zugewendet werden soll oder ob vielmehr die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers nicht für den Zahlenden als Leistungsempfänger bestimmt ist, wobei als Indiz unter anderem der vom Zahlenden verfolgte Zweck diene, vgl. BFH-Urteil vom 18. November 2021 – V R 17/20.

Das BMF illustriert die Abgrenzung anhand zweier Beispiele:

Beispiel A:

Die Gemeinde G hat im Wege eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Bewirtschaftung und den Erhalt einer im Gemeindegebiet belegenen Sporthalle auf den Sportverein V übertragen. Nach diesem Vertrag übertrug G die Bewirtschaftung der Sporthalle zur regelmäßigen oder einmaligen Ausübung von Vereins- und Betriebssport und zur gewerblichen und nicht gewerblichen privaten Nutzung zu sportlichen Zwecken im Namen und auf Rechnung der G zu vermieten. G zahlte aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrags an V jährlich einen bestimmten

Betrag. Die Geschäftsbesorgung umfasste das Einziehen des Mietzinses unter Einschluss etwaiger Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Aufgrund der Abgabe der Verwaltung der Sporthalle durch G an V sowie des Einziehens der Hallenmieten einschließlich des Mahn- und Vollstreckungswesens durch V wird die Grenze zum Leistungsaustausch überschritten (vgl. BFH-Urteile vom 5. August 2010 – V R 54/09, und vom 18.11.2021 – V R 17/20). V erbringt – unter Berücksichtigung des von G verfolgten übergeordneten Zwecks – eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung (Bewirtschaftung und Erhalt der Liegenschaft) an G. Zum Entgelt gehören die Zuwendungen der G.

Beispiel B

Dem Verein V wird nach einem mit der Gemeinde G geschlossenen Nutzungsvertrag eine Sportanlage zur langfristigen Eigennutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. V hat gegenüber G keine konkreten Betreiberleistungen wie zum Beispiel die Vorhaltung bestimmter Sportangebote zu erbringen. V erhält von G eine pauschale Kostenerstattung für die Bewirtschaftung.

Die Zahlungen von G stellen einen echten nicht steuerbaren Zuschuss dar. G verfolgt mit diesen Zahlungen den Zweck, die Tätigkeit von V allgemein zu fördern und V in die Lage zu versetzen, seine gemeinnützige Tätigkeit auszuüben (vgl. BFH-Urteil vom 18. November 2021 – V R 17/20).

Der UStAE wurde entsprechend geändert. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgrenzung zwischen einem Entgelt für eine Leistung an den Zahlenden und einem nicht steuerbaren echten Zuschuss ist

nach dem BMF-Schreiben vom 11. Juni 2024 vor allem nach der Person des Bedachten und dem Förderungsziel zu schauen.

Dementsprechend ist bei Zuschüssen entscheidend, ob dem Zuschussgeber eine bestimmte Leistung zugewendet werden soll oder ob vielmehr die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers nicht für den Zahlenden als Leistungsempfänger bestimmt ist, wobei als Indiz unter anderem der vom Zahlenden verfolgte Zweck dient.

Nach der (bisherigen) Verwaltungsauffassung lag ein Leistungsaustausch vor, wenn sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag zu Leistungen verpflichtet hatten. Nach dem BMF soll dies nicht gelten, wenn der Empfänger die Zahlungen nur erhält, um überhaupt tätig werden zu können oder die nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben erfüllen zu können oder vertraglich vereinbarte Zahlungen vorrangig dem leistenden Zahlungsempfänger zu seiner Förderung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen gewährt werden.

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – § 2b UStG; Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

BMF-Schreiben vom 12. Juni 2024 – III C 2 - S 7300/22/10001:001

Das BMF hat mit Schreiben vom 12. Juni 2024 zum Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) Stellung genommen, die der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG unterliegen.

Anwendungsbereich des § 2b UStG

Die Regelung des § 2b UStG trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage eine jPöR dem Finanzamt gegenüber erklären konnte, das bis zum 1. Januar 2017 geltende Recht für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden.

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wurde die Übergangsregelung um § 27 Abs. 22a UStG ergänzt, sodass diese Erklärung auch für sämtliche Leistungen gilt, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt wurden, es sei denn, diese Erklärung ist widerrufen worden.

Durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 wurde die optionale Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Hinweis: Der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 sieht eine Verlängerung der optionalen Übergangsregelung um weitere zwei Jahre bis einschließlich 2026 vor.

Zuordnung von Eingangsleistungen zum Unternehmen und Vorsteuerabzug

Für den Vorsteuerabzug von jPöR sind nach dem BMF zunächst und vorrangig die allgemeinen Regelungen anzuwenden (zum Beispiel Direktzuordnung und sachgerechte Vorsteueraufteilung nach Abschnitt 15.17 UStAE). Dafür sei zwischen der umsatzsteuerlich relevanten Betätigung im unternehmerischen (wirtschaftlichen) Bereich und der nicht

unternehmerischen Betätigung zu unterscheiden.

Die nicht unternehmerische Betätigung könne in einer unternehmensfremden Tätigkeit (z. B. Entnahmen für den privaten Bedarf des Personals) oder einer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit im engeren Sinne (z. B. Hoheitsbereich, soweit nach § 2b UStG nicht unternehmerisch) bestehen (vgl. Abschnitt 2.3 Abs. 1a UStAE). In der Praxis werde der nicht unternehmerische Bereich in erster Linie durch die nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten im engeren Sinne bestimmt.

Bei Eingangsleistungen sei zu unterscheiden, ob sie für unternehmerische oder nicht unternehmerische Tätigkeiten bezogen werden. Abziehbar seien nach § 15 Abs. 1 UStG unter den übrigen Voraussetzungen nur Vorsteuerbeträge aus Eingangsleistungen für das Unternehmen der jPöR. Eingangsleistungen seien für das Unternehmen bezogen, wenn und soweit die jPöR diese im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeiten zur Erbringung entgeltlicher Leistungen zu verwenden beabsichtigt. Zwischen Eingangs- und Ausgangsleistung müsse nach dem objektiven Inhalt der bezogenen Leistung ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang bestehen. Fehle ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem Ausgangsumsatz, könne die jPöR zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn die Kosten für die Eingangsleistung zu ihren allgemeinen Aufwendungen gehören und – als solche – Bestandteile des Preises der von ihr erbrachten steuerbaren Leistungen sind.

Der Vorsteuerabzug sei ausgeschlossen, wenn und soweit die jPöR Leistungen für ihren nicht unternehmerischen Bereich, insbesondere für nicht wirtschaftliche

Tätigkeiten im engeren Sinne, bezieht.

Werde eine Leistung sowohl für den unternehmerischen als auch für den nicht unternehmerischen Bereich der jPöR ausgeführt (teilunternehmerische Verwendung), könne sie – mit Ausnahme von Fällen einer unternehmensfremden Verwendung, vgl. Abschnitt 15.2b Abs. 2 Satz 7 bzw. 15.2c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b UStAE – nicht in vollem Umfang dem Unternehmen zugeordnet werden. Eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug bestehe dann nur im Umfang der beabsichtigten Verwendung für die unternehmerische Tätigkeit (vgl. EuGH-Urteil vom 12. Februar 2009, C-515/07, VNLTO, und Abschnitt 15.2b Abs. 2 UStAE). Die auf die Eingangsleistung entfallende Steuer sei entsprechend dem (beabsichtigten) Verwendungszweck in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Anteil aufzuteilen. Insofern bestehe ein Aufteilungsgebot (z. B. beim Bezug einheitlicher Gegenstände für eine teilunternehmerische nichtwirtschaftliche Verwendung i. e. S., bei einem gemeinsamen Bezug von Heizmaterial oder bei Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts, der auf Grund eines umfassenden Beratungsmandats ständig Rechtsberatungen für beide Bereiche erbringt). Bei der Aufteilung seien die Grundsätze des § 15 Abs. 4 UStG analog anzuwenden (vgl. BFH-Urteil vom 3. März 2011 – V R 23/10, BStBl II 2012 S. 74).

Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelte die Lieferung, die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstandes, den die jPöR zu weniger als 10 Prozent für das Unternehmen nutzt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Für den Vorsteuerabzug beim Bezug einheitlicher Gegenstände, die sowohl unternehmerisch als auch nicht wirtschaftlich im

engeren Sinne verwendet werden, gelte abweichend von der oben aufgeführten materiell-rechtlichen Rechtslage (Aufteilungsgebot) eine Billigkeitsregelung (vgl. Abschnitt 15.2c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a UStAE). Danach könne die jPöR den Gegenstand in vollem Umfang in ihrem nichtunternehmerischen Bereich belassen, ein Vorsteuerabzug sei dann nicht möglich. Dafür sei eine entsprechende Zuordnungsentscheidung erforderlich (vgl. Abschnitt 15.2c Abs. 14 Satz 4 UStAE). Eine spätere Vorsteuerberichtigung zugunsten der jPöR im Billigkeitswege nach Abschnitt 15a.1 Abs. 7 UStAE sei ausgeschlossen.

Maßgeblich für den Vorsteuerabzug sei die Verwendung der bezogenen Gegenstände und sonstigen Leistungen im gesamten Tätigkeitsbereich der jPöR. Dabei sei grundsätzlich die Einheitlichkeit des Unternehmens zu beachten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Besondere Regelungen zur Aufteilung von Vorsteuerbeträgen

Das BMF-Schreiben enthält in Rz. 10 ff. besondere Regelungen zur Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei jPöR, insbesondere einen Einnahmeschlüssel für teilunternehmerisch verwendete Leistungsbezüge (Rz. 14 ff.), Regelungen für Grundstücke (Rz. 28) sowie einen pauschalen Vorsteuersatz für jPöR mit einem geringen unternehmerischen Bereich (Rz 29 ff.).

Das BMF-Schreiben enthält ferner Besonderheiten bei der dezentralen Besteuerung von Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund bzw. Länder (Rz. 35 ff.) und führt zu einer Änderung der Abschnitte 2b.1 und 15.19 Abs. 5 UStAE.

Anwendungsregelung

Die Grundsätze des BMF-Schreibens gelten erstmals für Besteuerungszeiträume unter Geltung von § 2b UStG, die nicht der Erklärung

nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG unterliegen.

IN KÜRZE

ENTWURF BMF-Schreiben: Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025

Ab dem 1. Januar 2025 wird – begleitet von Übergangsvorschriften – bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen verpflichtend eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden sein. Das BMF plant, in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein BMF-Schreiben hierzu zu veröffentlichen. Der Entwurf wurde am 13. Juni 2024 den Verbänden mit der Gelegenheit zu einer Stellungnahme übersandt. Aufgrund der großen Bedeutung des Themas für die Wirtschaft wird der Entwurf bereits in diesem Stadium zu Informationszwecken allgemein veröffentlicht. Eine Stellungnahme hierzu kann über die Verbände bis 11. Juli 2024 erfolgen. Die endgültige Veröffentlichung des BMF-Schreibens ist für den Beginn des IV. Quartals 2024 geplant.

Steuerpflichtige Vermittlungsleistungen

BFH, Urteil vom 18. Januar 2024, V R 4/22

Der BFH kommt mit Urteil vom 18. Januar 2024, V R 4/22, zum Ergebnis, dass ein Klarierungsagent (Schiffsmakler), der zur Klarierung eines bestimmten Seeschiffes (Schiffsabfertigung und -versorgung) einen Hafendienstleister darüber informiert, dass die Schifffahrtsgesellschaft ihn mit der Erbringung von – zu diesem Zeitpunkt nur teilweise feststehenden – Leistungen beauftragen wird, den Kontakt zu einem bestimmten Kunden herstellt, sodass nur eine

Vermittlungsleistung vorliege, nicht aber mehrere Einzelvermittlungen in Bezug auf eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen.

Diese Vermittlungsleistung sei nicht gemäß § 4 Nr. 5 Satz 1 Buchst. a i.V.m. § 4 Nr. 2 und § 8 Abs. 1 UStG steuerfrei, wenn es infolge der Vermittlung des geschäftlichen Kontakts zu einer Vielzahl verschiedener, zum Zeitpunkt der Vermittlung nach Art und Umfang noch nicht abschließend bestimmter Umsätze komme, die sowohl steuerpflichtig als auch steuerfrei sein könnten.

Bitte beachten Sie:

Der BFH macht hier interessante Ausführungen zum Begriff der Vermittlungsleistungen und den damit zusammenhängenden konkreten Umsätzen.

Die vom FG Hamburg (Urteil vom 25. Februar 2022, 6 K 134/20) – auf der unzutreffenden Grundlage einer Mehrzahl von Vermittlungsleistungen – vorgenommene Annexbetrachtung wie auch die Annahme eines bloßen Rahmenvertrags sei unzutreffend. Aus dem Umstand, dass zeitlich nach einer Vermittlungstätigkeit auch steuerfreie Umsätze ausgeführt wurden, könne nicht geschlossen werden, dass insoweit eigenständige Vermittlungsleistungen vorlägen, die gesondert auf die Vermittlung dieser steuerfreien Leistungen gerichtet seien. Dies lasse unberücksichtigt, dass es die Vermittlungsleistung gerade ausmache, nicht mit der vermittelten Leistung identisch zu sein, da die Vermittlung eine eigenständige Leistung sei, die sich hinsichtlich der Vertragsparteien und der wesentlichen Vertragsinhalte von der vermittelten Leistung unterscheide, was sich im Streitfall daraus ergebe, dass es vorrangig um die Vermittlung eines geschäftlichen Kontakts zur

Erbringung nicht abschließend bestimmter Leistungen gegangen sei.

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax
KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

17 Jun - Poland: Draft legislation amending VAT for small enterprises

11 Jun - Poland: Postponement of e-invoicing mandate signed by president

6 Jun - Senegal: Changes to VAT on cross-border provision of digital services, now effective from 1 July 2024

4 Jun - Colombia: Increased e-invoicing audits

30 May - Poland: Intra-community VAT supply of construction materials; issuance of invoice for bad debt relief (court decisions)

30 May - Poland: Lectures, courses, and trainings provided by universities subject to VAT

30 May - Poland: Postponement of e-invoicing mandate and reporting obligations of digital platform operators (DAC7) passed by Parliament

28 May - Hungary: Rule requiring submission of information and documents for VAT refund claims within one month held contrary to EU law (CJEU judgment)

VERANSTALTUNGEN

Englischsprachiger Webcast zur Einführung der E-Rechnung in Deutschland in 2025

Am **4. Juli 2024 um 10 Uhr** veranstalten wir einen **kostenfreien Webcast** zur E-Rechnung in **englischer Sprache**. Hier können Sie sich anmelden: [KPMG Webcast E-Invoicing](#).

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Düsseldorf
Olaf Beckmann*
T +49 211 475-7343
olafbeckmann@kpmg.com

Thorsten Glaubit
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch
T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziejek@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover
Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth*
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
мурso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [Tax-NewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite](#) [Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.